

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **27 (2000)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Geraffter Überblick (I)

Die internationalen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit haben den Ruf, kompliziert und nur den Fachleuten zugänglich zu sein. Unzweifelhaft ist deren Bedeutung mit der zunehmenden Mobilität gestiegen.

Die Sozialversicherungsabkommen haben die Aufgabe, die nationalen Gesetzgebungen der beteiligten Staaten zu koordinieren. Dadurch sollen die Nachteile beseitigt oder gemildert werden, die eine Person beim Wechsel des Wohn- oder Beschäftigungslandes sonst erleiden würde.

Millionen ausländischer Arbeitskräfte arbeiten in den Ländern Westeuropas. Die Zahl jener, die für kürzere oder längere Zeit ihr Heimatland verlassen, um in einem anderen Land ihren Lebensunterhalt zu verdienen, nimmt immer noch zu. Die Familienangehörigen folgen heute – im Gegensatz zu früher – dem Arbeitnehmer oft ins Ausland nach. Auch die Zahl der Rentner, die sich entschliessen, ihren Lebensabend in einem Drittstaat zu verbringen, steigt von Jahr zu Jahr. Millionen von Menschen reisen zudem als Touristen zu jeder Jahreszeit ins Ausland.

Das Sozialversicherungsrecht konnte sich der Herausforderung nicht entziehen, der wachsenden Mobilität durch entsprechende Lösungen im Bereich des sozialen Schutzes Rechnung zu tragen.

Koordination

Die nationalen Gesetzgebungen der meisten europäischen Staaten beschränken den Geltungsbereich ihres Sozialversicherungsrechts grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet (Territorialitätsprinzip). Je nachdem dehnen sie den Geltungsbereich für gewisse Bereiche auf ausländisches Gebiet

aus bzw. bestimmen, dass gewisse ausländische Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Sie regeln auch, an welche Tatbestände angeknüpft wird.

Dabei spielen insbesondere folgende Bezugspunkte eine wichtige Rolle:

- die Staatsangehörigkeit (eine Reihe von Staaten sehen in ihren Gesetzgebungen Bestimmungen vor, welche die Rechte der Ausländer mehr oder weniger einschränken, zum Beispiel indem sie sie von gewissen Leistungen ausschliessen)
- der Wohnsitz oder Aufenthaltsort (Leistungen werden oft nur im Inland gewährt)
- der Beschäftigungsort oder der Sitz des Arbeitgebers (oft einziger Anknüpfungspunkt für ein Versicherungsverhältnis)
- die Beziehung zu einem System

der sozialen Sicherheit (als auslösender Faktor für Leistungsansprüche; so werden Renten in den allermeisten Ländern nur gewährt, wenn eine Person während einer längeren Dauer Beiträge an die betreffende Rentenversicherung bezahlt hat).

Da die Sozialversicherungsgesetze der einzelnen Staaten nicht aufeinander abgestimmt sind, können sich Lücken oder Doppelspurigkeiten beim Wechsel des Landes ergeben. Deshalb koordinieren Staaten ihre Gesetzgebungen mit einzelnen oder mehreren anderen Staaten durch Sozialversicherungsabkommen. Die Abkommen sind völkerrechtliche Verträge und gehen dem Landesrecht vor.

Geltungsbereich

Sachlich beziehen sich die Abkommen insbesondere auf die Renten-

versicherung (AHV/IV), zumeist auf die Unfallversicherung, in beschränkter Weise auf die Krankenversicherung sowie häufig auch auf die Familienzulagen.

Der persönliche Geltungsbereich umfasst Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen, Flüchtlinge und Staatenlose. Hinsichtlich einzelner Bestimmungen können auch Staatsangehörige dritter Staaten in den Geltungsbereich eines Sozialversicherungsabkommens fallen.

Gleichbehandlung

Die Abkommen sehen eine Gleichbehandlungsverpflichtung vor. Staatsangehörige des Partnerstaates stehen in Bezug auf die schweizerische Sozialversicherung grundsätzlich schweizerischen Staatsangehörigen gleich. Umgekehrt werden schweizerische Staatsangehörige in der Sozialversicherung des Partnerstaates wie dessen Bürgerinnen und Bürger behandelt. Wenn ein Land zum Beispiel eine gewisse Leistung nur für seine eigenen Bürgerinnen und Bürger vorsieht, so muss es bei Bestehen eines Abkommens diese Leistungen auch den Schweizerinnen und Schweizern gewähren, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen.

Unterstellung

Die Abkommen bestimmen, welche Gesetzgebung anwendbar ist. Dadurch wird vermieden, dass eine Person, die im einen Staat wohnt und im andern arbeitet oder sogar in beiden Staaten erwerbstätig ist, für das gleiche Einkommen in beiden Staaten Beiträge zahlen muss. Wer heute in der Schweiz Wohnsitz hat und in Monaco arbeitet (es besteht kein Sozialversicherungsabkommen), →

Revision der freiwilligen Versicherung

National- und Ständerat haben in der Sommersession die Revision der freiwilligen AHV/IV verabschiedet. In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 153:15 (Nationalrat) und 40:0 (Ständerat) zugestimmt. Allerdings wurden im Differenzbereinungsverfahren – im Verhältnis zu den vorhergehenden Vorlagen von Bundesrat und Ständerat (siehe «Schweizer Revue» Nr. 3/2000) – noch diverse Modifikationen vorgenommen: Der Mindestbeitrag wird verdoppelt (756 Franken), nicht verdreifacht. Neubetriebe sind nur in EU-Ländern ausgeschlossen (also nicht in allen Vertragsstaaten mit Sozialversicherungsabkommen, wozu zum Beispiel auch die USA, Kanada, Türkei, Ex-Jugoslawien usw. gehören). Diese Einschränkung auf die EU-Staaten selbst war in den Räten unbestritten. Andernfalls wären gemäss den bilateralen Abkommen alle Einwohner im EU-Raum beitragsberechtigt geworden – mit unabsehbaren Kostenfolgen für die freiwillige Versicherung. Der Beitritt wird zudem auf Schweizer und EU-Bürger eingeschränkt, welche unmittelbar vor dem Beitritt zur freiwilligen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch in der AHV/IV versichert waren. Ein ausführlicherer Bericht zur Revision der freiwilligen AHV/IV mit allen Kernpunkten der Vorlage erfolgt in der nächsten Nummer der «Schweizer Revue».

NYF



muss in beiden Ländern AHV-Beiträge zahlen, in der Schweiz wegen des Wohnsitzes und in Monaco wegen der Erwerbstätigkeit.

Im Allgemeinen untersteht eine Person der Sozialversicherung des Beschäftigungslandes. Für gewisse Beschäftigungskategorien, zum Beispiel für entsandte Arbeitnehmer, die für einen Arbeitgeber in der Schweiz vorübergehend im Partnerstaat arbeiten, gelten besondere Vorschriften.

AHV-Renten

Im Leistungsbereich (zum Beispiel AHV/IV-Renten, Kranken- und Unfallversicherung, Familienzulagen) sollen die Abkommen gewährleisten, dass eine Person, die Beiträge bezahlt hat, im Versicherungsfall auch zu ihrer Leistung kommt.

Der Erwerb von Ansprüchen auf Alters- und Hinterlassenenrenten wird sichergestellt, indem zum Beispiel eine ausländische Rentenversicherung zur Erfüllung von mehrjährigen Mindestversicherungszeiten schweizerische AHV-



Da die Sozialversicherungsgesetze der einzelnen Staaten nicht aufeinander abgestimmt sind, können sich Lücken beim Wechsel des Landes ergeben.

Beitragszeiten berücksichtigt, so als wären diese Zeiten im betreffenden Land zurückgelegt worden. Dadurch kommen auch schweizerische Staatsangehörige, die nur wenige Jahre im betreffenden Land arbeiteten, in den Genuss ausländischer Renten.

Umgekehrt erhalten Staatsangehörige des Partnerstaates schweizerische AHV-Renten, wenn sie die schweizerische Mindestbeitragsdauer (ein Jahr) und die übrigen Voraussetzungen (Erreichen des Rentenalters bzw. besondere Voraussetzungen für Hinterlassenenrenten) erfüllen.

Bei Versicherungszeiten in beiden Staaten gewährt jeder Staat eine Teilrente entsprechend der jeweils zurückgelegten Versicherungszeit. Wenn zum Beispiel ein Auslandschweizer während zehn Jahren in der Schweiz und während 30 Jahren in Italien Beiträge bezahlt hat, erhält er bei Erreichen des italienischen Rentenalters für die 30 italienischen Jahre eine nach italienischem Recht berechnete italienische Teilrente und bei Erreichen der schweizerischen Altersgrenze für die zehn schweizerischen Jahre eine schweizerische Teilrente. Die Abkommen garantieren zudem die Rentenzahlung ins Ausland (Partnerstaat und zumeist auch Drittstaaten), wenn die berechtigte Person dort lebt.

IV-Renten

In der Invalidenversicherung gibt es zwei Vertragstypen. Gemäss

dem einen erhält ein Auslandschweizer mit Versicherungszeiten in beiden Staaten im Invaliditätsfall eine Teilrente der Schweiz und des Partnerstaates, wenn er in beiden Staaten nach den dort massgebenden Vorschriften als invalid gilt und deren beitragsmässige Voraussetzungen erfüllt. In der Schweiz muss ein Jahr vorliegen, und im Partnerstaat muss unter Anrechnung der Schweizer Zeiten die Mindestversicherungsdauer erfüllt sein.

Nach dem anderen Vertragstypus (Risikoprinzip) erhält der Mitbürger nur eine Rente des Staates, dessen Versicherung er bei Invaliditätseintritt angehörte. Wird eine Person in der Schweiz invalid, so wird nach diesen Verträgen ihre schweizerische Rente aufgrund ihrer schweizerischen und ausländischen Beitragszeiten berechnet. Wird sie im Partnerstaat, zum Beispiel in Frankreich, invalid, so erhält sie eine französische Rente, die unter Anrechnung auch der schweizerischen Versicherungszeiten festgesetzt wird.

Die Rentenhöhe entspricht dem jeweiligen Ansatz im rentenzahlenden Staat und kann somit je nachdem niedriger oder höher als eine schweizerische IV-Rente sein,

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Gegen Asylrechtsmissbrauch»

(bis 25.11.2000)
Schweizerische Volkspartei, Aliko Panayides, Brückfeldstrasse 18, Postfach, CH-3000 Bern 26

«Für Volksabstimmungen über Volksinitiativen innert sechs Monaten unter Ausschluss von Bundesrat und Parlament»

(bis 22.12.2000)
Flavio Maspoli, Nationalrat, Medeag SA, CH-6648 Minusio

«Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)»

(bis 10.02.2001)
Schweizerische Volkspartei, Peter Kneubühler, Brückfeldstrasse 18, Postfach, CH-3000 Bern 26

«Steuerstopp»

(bis 01.03.2001)
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz FDP, Johannes Matyassy, Postfach 6136, CH-3001 Bern

«Avanti – für sichere und leistungsfähige Autobahnen»

(bis 11.07.2001)
Touring Club der Schweiz TCS, Rudolf Zumbühl, chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, CH-1214 Vernier

«Tiere sind keine Sachen»

(bis 29.08.2001)
Fondation Franz Weber, Villa Dubochet 16, CH-1815 Clarens VD

«Für eine bessere Rechtsstellung der Tiere (Tier-Initiative)»

(bis 14.09.2001)
Dr. A.F. Goetschel, Postfach 218, Ilgenstr. 22, CH-8030 Zürich



die für eine gleich lange Versicherungsdauer bezahlt würde. Die Abkommen garantieren die Rentenzahlung ins Ausland (Partnerstaat und zumeist auch Drittstaaten), wenn die berechtigte Person dort lebt.

Krankenversicherung

In der Krankenversicherung erleichtern die Abkommen durch Anrechnung von Versicherungszeiten je nachdem die Aufnahme in eine Versicherung oder den Erwerb von Leistungsansprüchen. Schweizerseits betrifft dies nur die

Taggeldversicherung, weil für die Aufnahme in die Krankenpflegeversicherung keine einschränkenden Bedingungen gelten.

Jede Auslandschweizerin und jeder Auslandschweizer wird bei erneuter Wohnsitznahme in der Schweiz in die obligatorische schweizerische Krankenversicherung aufgenommen und zwar ungeachtet des Gesundheitszustandes und Alters. Ausnahmen bestehen bei obligatorischer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Krankenversicherung. Umgekehrt ermöglichen die Abkommen die

Aufnahme in die Krankenversicherung der Partnerstaaten, soweit bei Ausübung einer Beschäftigung nicht ohnehin eine obligatorische Erfassung erfolgt.

Das Abkommen mit Deutschland sieht zudem die gegenseitige vorläufige Kostenübernahme bei Krankheit und Nichtberufsunfall im jeweils anderen Vertragsstaat für den Fall einer Erkrankung während eines Auslandsaufenthaltes mit nachfolgender Verrechnung durch die beiderseitigen Krankenversicherer (sogenannte Leistungsaushilfe) vor.

Unfallversicherung

In der Unfallversicherung regeln die Abkommen die gegenseitige Leistungsaushilfe. Wer zum Beispiel in der Schweiz versichert ist und im Ausland verunfallt, wird wie ein dort Versicherter behandelt. Die Kosten werden später dem Versicherer des Verunfallten in Rechnung gestellt. Ein Teil der Verträge enthält zudem Sondervorschriften für die Leistungsabgrenzung, zum Beispiel für den Fall, dass jemand bei seiner Arbeit in beiden Staaten einem schädigenden Stoff ausgesetzt war und deswegen eine Berufskrankheit erlitten hat.

Abkommen über die soziale Sicherheit

Land	Abschlussjahr	Revisionen	Versicherungsbranche
Belgien	1975		AHV/IV/UV/FZ/KV
Chile	1996		AHV/IV/KV ²⁾
Dänemark	1983	1985, 1996	AHV/IV/UV/FZ/KV
Deutschland	1964	1975, 1989	AHV/IV/UV/FZ/KV
Ex-Jugoslawien	1962	1982	AHV/IV/UV/FZ/KV
Finnland	1985		AHV/IV/UV/FZ/KV
Frankreich	1975		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Griechenland	1973		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Grossbritannien	1968		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Irland	1997		AHV/IV/KV ¹⁾
Israel	1984		AHV/IV
Italien	1962	1963, 1969, 1974, 1980	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Kanada/Quebec	1994		AHV/IV
Kroatien	1996		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Liechtenstein	1989	1996	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Luxemburg	1967	1976	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Niederlande	1970		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Norwegen	1979		AHV/IV/UV/KV ¹⁾
Österreich	1967	1973, 1977, 1987, 1996	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Portugal	1975	1994	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Rep. San Marino	1981		wie Italien
Schweden	1978		AHV/IV/UV/KV
Slowak. Republik	1996		AHV/IV/KV
Slowenien	1996		AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Spanien	1969	1982	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Tschech. Republik	1996		AHV/IV/KV
Türkei	1969	1979	AHV/IV/UV/FZ/KV ¹⁾
Ungarn	1996		AHV/IV/KV ¹⁾
USA	1979	1988	AHV/IV
Zypern	1995		AHV/IV/KV ¹⁾

¹⁾ Betrifft grundsätzlich nur die Freizugsregelung
²⁾ Betrifft nur die Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner

Familienzulagen

Wer Kinder hat, erhält in der Regel zusätzlich zu seinem Lohn Familienzulagen. Je nach Land werden sie vom Arbeitgeber oder vom Staat finanziert. Die Abkommen beziehen sich schweizerischerseits nur auf die bundesrechtlichen Zulagen für die Landwirtschaft. Die kantonalen Zulagen für Arbeitnehmer in anderen Erwerbszweigen sind durch die Abkommen im Allgemeinen nicht erfasst.

Auf der Seite des Partnerstaates sind aber jeweils nicht nur die Regelungen für die Landwirtschaft, sondern auch die Zulagen für die anderen Personenkategorien eingeschlossen. Durch die Abkommen erhält eine Person, die in einem Staat erwerbstätig ist, Familienleistungen auch dann, wenn ihre Kinder im anderen Staat wohnen.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen das Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Internationale Angelegenheiten, Sektion Staatsverträge, Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern, gerne zur Verfügung.

NYF

(Fortsetzung folgt)

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten zweiseitige Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen.